



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

64. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Januar 2011

Nummer 01

Grußwort an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen zum Jahreswechsel 2010 / 2011

Das Jahr 2010 war ein Jahr neuer politischer Weichenstellungen und vieler Veränderungen. Die nach dem Wahlergebnis vom 9. Mai 2010 von Sozialdemokraten und Bündnis 90 / Die Grünen gebildete erste Minderheitsregierung mit der ersten Ministerpräsidentin in der Geschichte dieses Landes bietet für das Land auf der einen Seite eine Chance für neu gelebte Demokratie. Auf der anderen Seite stellen die zum Teil schwierigen Abstimmungsprozesse mit erstmals fünf Fraktionen im Landtag auch insbesondere Sie, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen, zusätzlich vor neue Herausforderungen. Ganz nach dem Leitsatz unserer Koalitionsvereinbarung wollen wir diese neuen Wege gemeinsam gehen.

Das Jahr 2010 war auch ein Jahr der besonderen Herausforderungen. Die tragischen Ereignisse der Loveparade, die anhaltende erhöhte Gefährdungslage, die kollabierenden Kommunalfinanzen, das Thema Sicherungsverwahrung, diese besonderen Aufgabenstellungen haben neben dem Alltagsgeschäft einen engagierten Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfordert. Dabei hat sich gezeigt, wie wichtig es ist, gerade die hohen Anforderungen, die immer wieder an uns alle gestellt werden, in einem offenen und vertrauensvollen Umgang miteinander anzugehen. Für das entgegengebrachte Vertrauen und die geleistete Arbeit im vergangenen Jahr möchte ich Ihnen allen herzlich danken.

Für das kommende Jahr 2011 haben wir uns viel vorgenommen: So muss für die über 600.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im öffentlichen Dienst Mitbestimmung wieder auf gleicher Augenhöhe stattfinden. Die Landesregierung hat deshalb in 2011 ein neues Landespersonalvertretungsgesetz zugesagt, das den sozialen, organisatorischen und technischen Veränderungen unserer Zeit Rechnung trägt. Ziel ist ein modernes, auf Partizipation und gegenseitiges Vertrauen setzendes Mitbestimmungsrecht. Durch die frühzeitige Einbeziehung der betroffenen Verbände und Gewerkschaften hat die Landesregierung sichergestellt, dass die Interessen aller im Verfahren berücksichtigt werden können. Auch und vor allem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wollen wir in die Entscheidungsprozesse hineinholen, denn schließlich geht es hier um das Miteinander in den Behörden.

Die Finanzsituation der Kommunen in Nordrhein-Westfalen hat sich in den letzten Jahren dramatisch verschlechtert. Noch nie gab es so viele Kommunen mit Nothaushalten wie im vergangenen Jahr. Die kurzfristigen Kredite zur Liquiditätssicherung sind sprunghaft auf über 21 Milliarden Euro angewachsen. Die neue Landesregierung betrachtet es deshalb als zentrale Aufgabe dieser Legislaturperiode, den Kommunen durch eine verbesserte Finanzausstattung zu helfen. Als Sofortmaßnahme haben wir parallel zum Nachtragshaushalt 2010 eine Änderung des Gemeindefinanzierungsgesetzes eingebracht, um die Mittel des kommunalen Finanzausgleichs um rund 300 Millionen Euro aufzustocken. Weitere 520 Mio. Euro sind für verstärkten Ausbau der U3-Plätze vorgesehen. Darüber hinaus soll es bereits von diesem Jahr an im Rahmen des „Stärkungspakts Stadtfinanzen“ eine Konsolidierungshilfe für hoch belastete Kommunen geben, um ihnen wieder eine Perspektive für eine geordnete und solide Haushaltswirtschaft zu geben. Auf Bundesebene setzt sich die Landesregierung mit aller Kraft dafür ein, dass die Kommunen im Bereich der sozialen Leistungen dauerhaft entlastet werden.

Unser Alltag war im vergangenen Jahr von einer weiter anhaltenden Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus geprägt. Insbesondere zum Jahresende rückte die Gefährdungslage wieder verstärkt in das Bewusstsein der Menschen verbunden mit Sorgen und Ängste. Polizei und Verfassungsschutz waren und sind weiterhin besonders gefordert, um dieser Gefahr zu begegnen und die Sicherheit der Menschen in unserem Land zu gewährleisten. In enger Abstimmung und mit hohem Einsatz haben sie umfangreiche Maßnahmen zur Aufhellung, Analyse und Bewertung der islamistischen Szene in unserem Land und von ihren ggf. ausgehenden Gefahren getroffen. Darüber hinaus hat die Polizei mit großem Aufwand den Schutz gefährdeter Personen und Objekte gewährleistet und war insbesondere an Orten mit hohem Publikumsverkehr verstärkt präsent. Der entscheidende Faktor zur erfolgreichen Bewältigung dieser umfangreichen Aufgaben ist dabei der engagierte und unermüdliche Einsatz aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Sie haben sich den vielen Herausforderungen des letzten Jahres mit hohem persönlichem Engagement gestellt. Dafür danke ich Ihnen noch einmal und ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen für das Jahr 2011 persönliche Zufriedenheit, beruflichen Erfolg und vor allem Gesundheit.

Ralf J ä g e r

Minister für Inneres und Kommunales des Landes
Nordrhein-Westfalen

Inhalt

Datum	Titel	Seite
	Grußwort an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen zum Jahreswechsel 2010/2011	1

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
751	22. 12. 2010	RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Programm für „Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) – Programmbereich Markteinführung	3
9220	1. 1. 2011	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Parkerleichterungen für die Ärzteschaft zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung	3
923	17. 12. 2010	Berichtigung des RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr; Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (VV-ÖPNVG NRW)	6

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Bek. d. Gemeindeprüfungsanstalt NRW	
6. 12. 2010	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2009.	6
6. 12. 2010	Bekanntmachung der Haushaltssatzung.	11

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

 (Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen	
3. 1. 2011	Bek. – Ausschreibung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) – Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für einen bundesweiten Versorgungsbedarf an private Anbieter –	12
	Landschaftsverbandes Rheinland	
22. 12. 2010	Bek. – Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 2011.	12

Die CD-ROM wird als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Juli 2010, ist erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2010 Nr. 31, S. 753.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.**751**

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen aus dem
Programm für „Rationelle
Energieverwendung, Regenerative Energien und
Energiesparen“ (progres.nrw) – Programmbereich
Markteinführung**

RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– VII A 2 – 43.00 –
v. 22.12.2010

Der RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie vom 20.2.2007 (MBl. NRW. S. 186), geändert durch RdErl. vom 16. Februar 2010 (MBl. NRW. S. 186), wird wie folgt geändert:

1.
In der Überschrift werden die Wörter „für Wirtschaft, Mittelstand und Energie“ durch die Wörter „für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2.
In der Vorbemerkung wird die Angabe „Wirtschaft, Mittelstand und Energie (MWME)“ durch die Angabe „Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV)“ ersetzt.
3.
In Nummer 2.11 wird die Angabe „MWME“ durch die Angabe „MKULNV“ ersetzt.
4.
In Nummer 3.2 wird die Angabe „MWME“ durch die Angabe „MKULNV“ ersetzt.
5.
In Nummer 7.1 wird
 - a) die Angabe „16. Februar 2010“ durch die Angabe „14. Februar 2011“,
 - b) die Angabe „www.mwme.nrw.de“ durch die Angabe „www.mkulnv.nrw.de“ und
 - c) die Angabe „14. Oktober“ durch die Angabe „13. Oktober“ ersetzt.
6.
In Nummer 9 wird die Angabe „31.12.2010“ durch die Angabe „31.12.2011“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 30. Dezember 2010 in Kraft.

– MBl. NRW. 2011 S. 3

9220

**Parkerleichterungen für die Ärzteschaft
zur Sicherstellung
der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr – VII B 3 – 78-12/7 –
v. 1.1.2011

1**Geltungsbereich**

Über die Inanspruchnahme von Sonderrechten beim Parken im Rahmen des „rechtfertigenden Notstands“ hinaus (vgl. VwV-StVO zu § 46 Nummer 11, Rn. 145) gelten ergänzend zum Parken von Ärzten bei Hausbesuchen und zum Parken vor oder in der Nähe der Praxis innerhalb geschlossener Ortschaften nachfolgende Bestimmungen.

Die Bestimmungen gelten nicht nur für Praxen, sondern entsprechend auch für sonstige ambulante medizinische Versorgungseinrichtungen.

Die nachfolgenden Regelungen gelten auch für angestellte Ärzte in den vorgenannten Einrichtungen, soweit sie häufig Hausbesuche durchführen. Zur Häufigkeit von Hausbesuchen vgl. Ziffer 7.2.

2**Gender Mainstreaming**

Soweit im nachfolgenden Runderlass personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, ist dieses geschlechtsneutral zu verstehen und bezieht sich auf beide Geschlechter.

3**Parken bei Krankenbesuchen**

Ärzten, die in Ausübung ihrer Praxis häufig Kranke besuchen, kann auf Antrag für die Durchführung von Krankenbesuchen durch eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Absatz 1 Nummer 3 bis 4b und Nummer 11 StVO das Parken gestattet werden

- a) an Straßenstellen, an denen ein eingeschränktes Haltverbot (Zeichen 286) angeordnet ist,
- b) im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1), in dem durch Zusatzzeichen das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
- c) an Stellen, die durch Zeichen „Parken“ (Zeichen 314), „Parkraumbewirtschaftungszone“ (Zeichen 314.1) oder „Parken auf Gehwegen“ (Zeichen 315) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
- d) in Fußgängerzonen (Zeichen 242.1), in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeiten zu parken,
- e) an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung,
- f) auf Parkplätzen für Bewohner,
- g) in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1) außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern,
- h) auf Gehwegen mit Fahrzeugen bis 2, 8 t zulässiges Gesamtgewicht, wenn der Fußgängerweg eine verbleibende Breite von 1,50 m aufweist,

sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.

4**Parken vor oder in der Nähe der Praxis**

Die Regelungen der Ziffer 3 gelten auch für Ärzte, denen während der Sprechzeiten die Möglichkeit des gesicherten Parkens im Umkreis von 200 m vor oder in der Nähe der Praxis fehlt, jedoch in Fußgängerzonen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen.

5**Arzt-Parkplatz**

Wenn die Parkerleichterungen nach den Ziffern 3 und 4 nicht ausreichen und der antragstellende Arzt die Kosten übernimmt, kann in besonderen Einzelfällen (z.B. für Ärzte im Notfalldienst) vor bzw. in der Nähe der Praxis eine Abmarkierung der Stellfläche auf dem Gehweg in Verbindung mit der Aufstellung des Zeichens 315 mit Zusatzzeichen „Arzt mit Genehmigungsnummer ...“ (analog Zusatzzeichen 1044-11) erfolgen. Wegen der Benutzung des Gehwegs durch Kraftfahrzeuge ist in solchen Fällen zuvor die Zustimmung des Straßenbaulastträgers einzuholen.

Der Nachweis der Notfalltätigkeit ist durch eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Bezirks- oder Kreisstelle bzw. Verwaltungsbezirke der Ärztekammern zu führen.

6**Zuständigkeit**

Örtlich zuständig ist die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bereich der antragstellende Arzt die Praxis ständig ausübt bzw. in der bei angestellten Ärzten die Praxis liegt.

7

Prüfung

Bei der Prüfung der Notwendigkeit hat die Straßenverkehrsbehörde Folgendes zu beachten:

7.1

Die Notwendigkeit ist zu verneinen, wenn der Arzt bereits eine Parkmöglichkeit in einem der Praxis nahe gelegenen Parkhaus, Garage, auf dem zur Praxis gehörenden Grundstück oder auf einem bewachten Parkplatz hat. Für die Definition der Nähe siehe Ziffer 4.

7.2

Häufig sind Hausbesuche, wenn mehr als 100 Besuche pro Quartal durchgeführt werden. Das Merkmal der Häufigkeit ist über die Bezirks- oder Kreisstellen der Ärztekammer Nordrhein bzw. über die Verwaltungsbezirke der Ärztekammer Westfalen-Lippe durch eine Rückfrage an die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein bzw. Westfalen-Lippe festzustellen. Praktische Ärzte, Fachärzte für Allgemeinmedizin, Internisten, Gynäkologen und Kinderärzte bedürfen in der Regel keines Nachweises des Merkmals der Häufigkeit der Hausbesuche.

7.3

In Fällen, in denen die Behörde Zweifel an der Zugehörigkeit des Antragstellers zu dem genannten Ärztekreis hat, soll eine klärende Rückfrage an die zuständige Kassenärztliche Vereinigung gerichtet werden, um dort anhand der Abrechnungsziffern zu klären, ob Ärzte Hausbesuche durchführen.

8

Ausnahmegenehmigung

8.1

Die in den Bescheid aufzunehmenden Ausnahmen sind als Dauerausnahmen widerruflich und gemäß Ziffer VI. VwV-StVO zu § 46 auf maximal drei Jahre befristet zu genehmigen.

8.2

In dem Bescheid können folgende Auflagen vorgesehen werden:

- Von den gewährten Parkerleichterungen darf – unter Beachtung der Grundregel der Straßenverkehrs-Ordnung (§ 1 StVO) – nur zu den genehmigten Zwecken Gebrauch gemacht werden, wenn keine andere Parkmöglichkeit (z. B. Parkplatz) zur Verfügung steht.
- Die Ausnahmegenehmigungen berechtigen nicht zum Halten oder Parken innerhalb der durch Zeichen 283 StVO (absolutes Haltverbot) gekennzeichneten Verbotsstrecken.
- Die parkberechtigte Person ist verpflichtet, bei Inanspruchnahme der Parkerleichterungen den Genehmigungsbescheid im Original mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
- Nach Abstellen des Fahrzeugs ist ein Parkschild entsprechend dem Muster der Anlagen 1 oder 2 hinter der Windschutzscheibe am Innenspiegel oder auf dem Armaturenbrett gut lesbar anzubringen bzw. auszuzeigen. Das Schild muss den Stempel der für den Sitz der Praxis zuständigen Straßenverkehrsbehörde tragen sowie die zeitliche Befristung enthalten.
- Die Genehmigung wird widerrufen, wenn die parkberechtigte Person die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet, wenn der Grund für die Genehmigung entfällt oder die Genehmigung missbraucht wurde. Ein Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben kann außerdem nach § 49 StVO als Verkehrsordnungswidrigkeit verfolgt werden.

8.3

Darüber hinaus können Auflagen nach der jeweiligen Lage des Einzelfalles festgelegt werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung.

8.4

Die zeitliche Befristung der Parkerleichterungen muss in der Ausnahmegenehmigung und auf den Schildern (Anlagen 1 und 2) ersichtlich sein.

9

Gebühr

Für die Ausnahmegenehmigung ist eine Gebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (Gebühren-Nr. 264 GebOST) zu erheben.

10

Für die Inanspruchnahme von Sonderrechten beim Parken im Rahmen des „rechtfertigenden Notstands“ gilt im Übrigen Nr. 11 VwV-StVO zu § 46 (Rn. 145).

11

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt in Kraft. Zugleich tritt der Runderlass des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.3.1975 – IV/A 2-22-12-21/75 (SMBL. NW. 9220) außer Kraft.

Bei den Schildern der nachfolgenden Anlagen 1 und 2 handelt es sich um die Musterbeispiele aus dem Erlass vom 24.3.1975. Sie sind daher entsprechend zu aktualisieren, z.B. Ersatz von „Oberstadtdirektor“ durch „Oberbürgermeister“. Außerdem müssen die Schilder den Stempel der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (vgl. Ziffer 8.2 viertes Ti-
ret) und eine zeitliche Befristung (vgl. Ziffer 8.4) enthalten.

Anlage 1



Ergänzungsbestimmungen:

1

Die Ecken des Schildes müssen mit einem Halbmesser von 10 Millimetern abgerundet sein.

2

Die Prägehöhe der Beschriftung beträgt 1 Millimeter.

3

Die Beschriftung erfolgt für Buchstaben und Zahlen in fetter Mittelschrift nach dem Schriftmuster der Normvorschrift DIN 1451 (nach dem Hilfsnetz hergestellt).

4

Die Farbtöne sind dem Farbtonregister RAL 840 R des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL) beim Deutschen Normenausschuß, Ausgabe 1953, zu entnehmen, und zwar für die schwarze Schrift: RAL 9005, für den weißen Grund: RAL 9001.

5

Das Schild muss am oberen Rand mit einer Metallfeder versehen sein, die die Anbringung des Schildes am Halter des Rückspiegels (bei Personenwagen am Halter des Innenspiegels) durch Anklemmen ermöglicht. Das Schild ist zweiseitig zu beschriften.

6

Material: Aluminium oder Kunststoff, mindestens 0,5 mm Stärke.

Anlage 2



– MBl. NRW. 2011 S. 3

923

**Berichtigung des RdErl.
d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie,
Bauen, Wohnen und Verkehr;
Verwaltungsvorschriften zum Gesetz
über den öffentlichen Personennahverkehr in
Nordrhein-Westfalen (VV-ÖPNVG NRW)**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr – VI B 3-49-40/1
v. 17.12.2010

Auf der Titelseite des Ministerialblattes Nr. 41, Seite 911
vom 30.12.2010 muss die Überschrift nach der Gliede-
rungsnummer 923 richtig wie folgt lauten:

„Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über den öffent-
lichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen
(VV-ÖPNVG NRW)“

– MBl. NRW. 2011 S. 6

II.

Gemeindeprüfungsanstalt NRW

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum
31.12.2009**

Bek. d. Gemeindeprüfungsanstalt NRW
v. 6.12.2010

1

Jahresabschluss zum 31.12.2009

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 5 Abs. 1 und 9 Abs. 1 und 2
des Gemeindeprüfungsgesetzes (GPAG) in der

Fassung vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 161), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 5. April 2005, in Verbindung
mit §§ 95ff. der Gemeindeordnung für das Land Nord-
rhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der
zurzeit geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der
Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA
NRW) mit Beschluss vom 2.12.2010 den geprüften Jah-
resabschluss zum 31.12.2009 festgestellt.

Die Bilanzsumme des Jahresabschlusses zum 31.12.2009
beläuft sich auf 30.675.794,05 €; siehe **Anlage 1**. Die Er-
gebnisrechnung schließt mit einem Jahresergebnis von
1.036.825,24 €; siehe **Anlage 2**. Die Änderung des Bestan-
des an eigenen Finanzmitteln nach der Finanzrechnung
beläuft sich auf – 624.899,47 €; siehe **Anlage 3**.

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

2

Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2009

Der Jahresabschluss zum 31.12.2009 und der Lagebe-
richt für das Haushaltsjahr 2009 wurde auf Beschluss
des Verwaltungsrates der GPA NRW vom 23.2.2010
durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische
Revision GmbH, Essen geprüft und mit einem uneinge-
schränkten Bestätigungsvermerk versehen. Er hat fol-
genden Wortlaut:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss nach der Gemeinde-
ordnung NRW und der Gemeindehaushaltsverord-
nung NRW – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrech-
nung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnung, Teilfi-
nanzrechnungen sowie Anhang – unter Einbeziehung
der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der
Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern
der Vermögensgegenstände und den Lagebericht
der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen,
Herne, für das zum 31.12.2009 endende Haushalts-
jahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung

von Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften der Gemeindeverordnung NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW sowie den ergänzenden Regelungen im Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz liegen in der Verantwortung des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung in entsprechender Anwendung der §§ 101ff. GO NRW sowie § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Präsidenten sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW sowie den ergänzenden Regelungen des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeindeprüfungsanstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Essen, den 28. Juli 2010

MÄRKISCHE REVISION GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Karl-Heinz B e r t e n	Hans-Henning S c h ä f e r
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss zum 31.12.2009 mit seinen Anlagen und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2009 wurden gemäß §§ 12 Abs. 1 und 2 GPAG und § 96 Abs. 2 GO NRW dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 2.12.2010 angezeigt.

Die vollständige Fassung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 (inklusive Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen, Anhang und Lagebericht) kann im Internet unter der Adresse <http://www.gpa.nrw.de> eingesehen werden.

Herne, den 6. Dezember 2010

Der Präsident der GPA NRW

Werner H a ß e n k a m p

3

Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31.12.2009 mit seinen Anlagen, der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2008 und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses werden

GPA NRW

Bilanz zum 31.12.2009			
AKTIVA		PASSIVA	
31.12.2008	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2007
EUR	T EUR	EUR	T EUR
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	353	1.1 Allgemeine Rücklage	1.665
1.2 Sachanlagen		1.2 Jahresüberschuss	1.026
1.2.1 Bauten auf fremdem Grund und Boden	63.460,00		
1.2.2 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	32.024,00		
1.2.3 Betriebs- und Geschäftsausstattung	56		
1.2.3.1 Büromöbel und sonstige Geschäftsausstattung	99.197,00		
1.2.3.2 EDV-Hardware	237.276,00		
1.2.4 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.575,00		
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Wertpapiere des Anlagevermögens	9.619.513,47		
1.3.2 Sonstige Ausleihungen	4.049,11		
	10.274.937,58		
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte			
2.1.1 Unfertige Leistungen	4.157		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen			
2.2.1.1 Gebühren	12.897,70		
2.2.1.2 Forderungen aus Transferleistungen	2.482,03		
2.2.1.3 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	10.366.888,00		
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen			
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	8.537,64		
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	24.431,40		
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	104.852,46		
2.3 Liquide Mittel	2.345		
	17.845.979,79		
	44.578,44		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung			
	28.226		
	28.165.495,81		
	28.226		
	28.165.495,81		

GPA NRW
Ergebnisrechnung 2009


Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2008	Fortgeschrie- bener Ansatz 2009	Ist-Ergebnis 2009	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	--	--	--	--
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.039.736,00	3.083.812,00	3.083.812,00	--
3	+ Sonstige Transfererträge	--	--	--	--
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.316.474,26	8.585.148,00	4.557.239,69	-4.027.908,31
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	433.673,70	511.531,00	297.659,96	-213.871,04
6	+ Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	1.186,77	--	54.586,44	54.586,44
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	2.139.180,10	1.136.846,00	1.563.770,60	426.924,60
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	--	--	--	--
9	+/- Bestandsveränderungen	-33.802,28	-680.718,00	1.855.166,10	2.535.884,10
10	= Ordentliche Erträge	12.896.448,55	12.636.619,00	11.412.234,79	-1.224.384,21
11	- Personalaufwendungen	-8.104.809,19	-10.043.336,00	-8.154.542,70	1.888.793,30
12	- Versorgungsaufwendungen	-324.281,92	-241.206,00	-293.101,70	-51.895,70
13	- Aufw. f. Sach- und Dienstleistungen	-39.048,04	-44.596,00	-44.743,58	-147,58
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-745.878,41	-443.012,00	-334.764,68	108.247,32
15	- Transferaufwendungen	--	--	--	--
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.421.363,87	-1.777.252,00	-1.830.456,85	-53.204,85
17	= Ordentliche Aufwendungen	-12.635.381,43	-12.549.402,00	-10.657.609,51	1.891.792,49
18	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 10 und 17)	261.067,12	87.217,00	754.625,28	667.408,28
19	+ Finanzerträge	325.949,50	315.032,00	282.209,27	-32.822,73
20	- Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	-4,18	-444,00	-9,31	434,69
21	= Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	325.945,32	314.588,00	282.199,96	-32.388,04
22	= Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 18 und 21)	587.012,44	401.805,00	1.036.825,24	635.020,24
23	+ Außerordentliche Erträge	--	--	--	--
24	- Außerordentliche Aufwendungen	--	--	--	--
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	--	--	--	--
26	= Jahresergebnis (=Zeilen 22 und 25)	587.012,44	401.805,00	1.036.825,24	635.020,24

GPA NRW
Finanzrechnung 2009


Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2008	Fortgeschrie- bener Ansatz 2009	Ist-Ergebnis 2009	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	--	--	--	--
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.039.736,00	3.083.812,00	3.083.812,00	--
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	--	--	--	--
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.265.771,60	7.731.099,00	5.048.043,41	-2.683.055,59
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	539.507,07	349.239,00	331.261,40	-17.977,60
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	9.260,84	--	28.431,57	28.431,57
7	+ Sonstige Einzahlungen	2.296,47	184.075,00	7.743,09	-176.331,91
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	283.182,62	64.692,00	282.900,76	218.208,76
9	= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	9.139.754,60	11.412.917,00	8.782.192,23	-2.630.724,77
10	- Personalauszahlungen	-5.941.471,40	-7.300.684,00	-7.264.122,07	36.561,93
11	- Versorgungsauszahlungen	-42.115,84	-241.206,00	-55.273,82	185.932,18
12	- Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen	-55.968,27	-44.596,00	-44.380,55	215,45
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-28.873,25	-444,00	-24.686,93	-24.242,93
14	- Transferauszahlungen	--	--	--	--
15	- Sonstige Auszahlungen	-1.561.719,39	-1.764.503,00	-1.503.208,52	261.294,48
16	= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-7.630.148,15	-9.351.433,00	-8.891.671,89	459.761,11
17	= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 9 und 16)	1.509.606,45	2.061.484,00	-109.479,66	-2.170.963,66
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	--	--	--	--
19	+ Einz. aus d. Veräußerung v. Sachanlagen	22.800,00	--	4.415,00	4.415,00
20	+ Einz. aus d. Veräußerung v. Finanzanlagen	3.901.606,93	5.787.156,00	4.799.415,68	-987.740,32
21	+ Einz. aus Beiträgen u. ähnlichen Entgelten	--	--	--	--
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	--	--	--	--
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.924.406,93	5.787.156,00	4.803.830,68	-983.325,32
24	- Ausz. f. d. Erwerb v. Grundst. u. Gebäuden	--	--	--	--
25	- Ausz. f. Baumaßnahmen	-12.619,58	-31.000,00	-27.157,49	3.842,51
26	- Ausz. f. d. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-117.805,46	-407.123,00	-222.298,53	184.824,47
27	- Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanlagen	-4.139.310,66	-9.340.715,00	-5.022.208,18	4.318.506,82
28	- Ausz. v. aktivierbaren Zuwendungen	--	--	--	--
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	-146.207,87	-14.259,00	-47.586,29	-33.327,29
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-4.415.943,57	-9.793.097,00	-5.319.250,49	4.473.846,51
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (=Zeilen 23 und 30)	-491.536,64	-4.005.941,00	-515.419,81	3.490.521,19
32	=Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (=Zeilen 17 und 31)	1.018.069,81	-1.944.457,00	-624.899,47	1.319.557,53
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	--	--	--	--
34	+ Aufnahme v. Krediten z. Liquiditätssicherung	--	--	--	--
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	-160.000,00	--	--	--
36	- Tilgung v. Krediten z. Liquiditätssicherung	--	--	--	--
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-160.000,00	--	--	--
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (=Zeilen 32 und 37)	858.069,81	-1.944.457,00	-624.899,47	1.319.557,53
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.344.997,46	4.480.911,85	3.203.067,27	-1.277.844,58
40	+/- Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	--	--	--	--
41	= Liquide Mittel (=Zeilen 38, 39 und 40)	3.203.067,27	2.536.454,85	2.578.167,80	41.712,95

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Bek. d. Gemeindeprüfungsanstalt NRW
v. 6.12.2010

1**Haushaltssatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 5 Abs. 1 und 9 Abs. 1 und 2 des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes (GPAG) in der Fassung vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2005, in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009, hat der Verwaltungsrat der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 2.12.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeindeprüfungsanstalt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

1.	im Ergebnisplan mit	
	dem Gesamtbetrag der Erträge auf	12.516.288,00 Euro
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	12.110.519,00 Euro
2.	im Finanzplan mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender	
	Verwaltungstätigkeit auf	10.924.520,00 Euro
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender	
	Verwaltungstätigkeit auf	9.364.987,00 Euro
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	
	und Finanzierungstätigkeit auf	8.884.352,00 Euro
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	
	und der Finanzierungstätigkeit auf	10.871.016,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird nicht veranschlagt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beantragt.

§ 6

entfällt

§ 7

entfällt

§ 8

(1) Die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen innerhalb der Teilpläne werden zu Budgets zusammengefasst. Dabei bilden die Teilpläne 010 und 040 jeweils ein Budget; die Teilpläne 020, 030 und 050 werden zu einem gemeinsamen Budget zusammengefasst.

(2) Mehrerträge erhöhen die Ermächtigung für Personalaufwendungen im Rahmen des Stellenplans und die Ermächtigungen für Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen sowie für sonstige ordentliche Aufwendungen.

Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit erhöhen die Ermächtigung für Personalauszahlungen im Rahmen des Stellenplans, die Ermächtigung für sonstige Auszahlungen und – soweit sich dadurch der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht mindert – die Ermächtigung für investive Auszahlungen. Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit erhöhen die Ermächtigung für investive Auszahlungen.

§ 9

Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

2**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 12 Abs. 2 GPAG durch Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß §§ 12 Abs. 1 und 2 GPAG und 80 Abs. 5 GO NRW dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 5.3.2009 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan ist zur Einsichtnahme unter der Adresse www.gpa.nrw.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Präsident hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der GPA NRW vorher gerügt

und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 6. Dezember 2010

Der Präsident der GPA NRW

Werner H a ß e n k a m p

III.

**Ausschreibung
der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
– Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazi-
täten für einen bundesweiten Versorgungsbedarf
an private Anbieter –**

Bek. d. Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
v. 3.1.2011

Die Ausschreibung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) – Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für einen bundesweiten Versorgungsbedarf an private Anbieter – wird am 14.1.2011 auf der Homepage der LfM **www.lfm-nrw.de** öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 3. Januar 2011

Der Direktor
Der Landesanstalt für
Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)
Dr. Jürgen Brautmeier

**Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haus-
haltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland
für das Jahr 2011**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 22.12.2010

Aufgrund der §§ 7 (1) und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254) in Verbindung mit §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), wird bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2011 einschließlich Anlagen montags bis freitags in der Zeit

vom 10.1.2011 bis 18.1.2011

jeweils von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 220, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf können Einwohner der Mitglieds-körperschaften innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen beim Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland, 50679 Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, erheben.

Köln, den 22. Dezember 2010

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2011 S. 12

– MBl. NRW. 2011 S. 12

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569